

Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290–1365). Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Stadt und Kirche im späteren Mittelalter. Von E. Schiller. F. Enke, Stuttgart 1912. XXIV und 228 S. 9 Mk.

Verfasser erklärt als seine Absicht: „das Verhältnis von Stadt und Kirche, sowohl ihre Verbundenheit, als auch ihre stetig zunehmende Gegensätzlichkeit, klarzulegen, . . . Linien aufzuweisen, welche in der Reformationsgeschichte in schärferer Klarheit hervortreten . . . denn die hier behandelten Auseinandersetzungen stellen nur eine Phase dar in dem Bestreben der Laien, sich von der geistlichen Vormundschaft loszumachen . . . für diesen Kampf aber waren durch die vorausgehende Entwicklung schon die Organe ausgebildet und die Rechtstitel gewonnen, mit denen man der Geistlichkeit gegenüber treten konnte“. (Vorwort S. VIII.)

Wenn von Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Bürgertum gehandelt wird, so müßte dabei die Seelsorge-Geistlichkeit unbedingt die erste Stelle einnehmen und hier müßte wieder der seelsorglichen Tätigkeit der Vorrang vor rein weltlichen, insbesondere wirtschaftlichen Beziehungen eingeräumt werden. Schiller hat bedauerlicherweise „wegen Umfang des Stoffes“ die Weltgeistlichkeit überhaupt nicht in seine Untersuchung einbezogen und die Beziehungen der geistlichen Anstalten (Stifter und Klöster) zur Bürgerschaft nur nach ihrer sozialpolitischen Seite erörtert, was leicht den falschen Eindruck erwecken kann, als ob die Klöster nur oder in erster Linie geschäftliche Unternehmungen wären. Verfasser hätte wenigstens seine Einschränkungen auch im Titel zum Ausdruck bringen sollen, denn was der Titel verspricht, soll die Arbeit auch halten.

Goslar, die Geburtsstadt Kaiser Heinrichs IV., hat von älteren klösterlichen Stiftungen nicht viele aufzuweisen. Drei Kollegiatstifter, Georgenberg¹, das „Domstift“ und Petersberg, sämtlich von Kaiser Heinrich III. gegründet, waren bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts die einzigen dieser Art. 1117 folgte die Gründung des Augustiner-Chorherrenstiftes Richenberg bei Goslar, 1128 die Umwandlung des Georgenstiftes in ein Augustiner-Chorherrenstift,² und erst nach längerer Pause 1186 die Gründung des ersten Frauenklosters Neuwerk oder Mariengarten für Cisterzienser-Nonnen.³ Mit Ausnahme des Domstiftes lagen alle diese Stifte und Klöster vor den Mauern der Stadt. Erst im 13. Jahrhundert folgten weitere Gründungen: 1223 Minoriten, um 1225 Reuerinnen auf dem Frankenberge, 1227 Deutschherren, vor 1249 Johanniter.

Nach einer kurzen Einleitung über die Entwicklung Goslars bis 1290 (S. 1–6), behandelt Sch. in drei Teilen: I. Die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft Goslars um 1290 (S. 7–15); II. die kirchliche Organisation Goslars mit besonderer Berücksichtigung der Stifts- und Ordensgeistlichkeit, jedoch ohne jede Bezugnahme auf die Pfarreien der Stadt und die Seelsorge-Geistlichkeit (S. 16–37); III. die Auseinandersetzungen zwischen bürgerlicher Gesellschaft und Stifts- sowie Ordensgeistlichkeit in Goslar A) auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, B) im Steuerwesen, C) in Recht und Gericht (S. 38–198). Es folgen (S. 199–205) eine Zusammenfassung der Ergebnisse und (S. 206–215) zwei Beilagen.

Sch. ist an die Ausführung seines Themas leider nicht mit der erforderlichen Voraussetzungslosigkeit herantreten; er tritt überall als Ver-

¹ Georgenberg wurde als Kollegiatstift gegründet, nicht als Augustiner-Chorherrenstift, was der Verfasser übersehen hat.

² Der zeitliche Ansatz der Umwandlung dürfte sich aus Bertram, Geschichte der Bischöfe von Hildesheim, I. (1899), S. 143 f. ergeben, jedenfalls zwischen 1108 und 1152.

³ Neuwerk war kein Benediktinerinnenkloster! Der Versuch von Steinbrück (Diss. Halle 1910), das Kloster dem Benediktinerorden (im engeren Sinne) zu vindizieren, beruht auf falscher Interpretation der Quellen; Steinbrücks Folgerungen sind daher unzutreffend.

teidiger der bürgerlichen Emanzipationsbestrebungen auf. In den geistlichen Anstalten sieht er fast nur „ein die Bürgerschaft in ihrer weiteren Entwicklung hemmendes Element“ (S. 199). „Durch den reichen Besitz der Stifts- und Ordensgeistlichkeit war zunächst ein Gutteil von städtischen Grund und Boden der Verfügung des Rates entzogen . . . diese Besitzungen standen einer uneingeschränkten baulichen Entwicklung der Stadt im Wege“ (S. 57). Aber auch heute noch stehen doch in allen Städten eine Reihe von Privatrechten einer uneingeschränkten baulichen Entwicklung entgegen, die von den städtischen Behörden geachtet werden müssen! Oder sollte es bloß gegenüber geistlichen Anstalten anders sein? Wo hat es überhaupt jemals eine „uneingeschränkte bauliche (oder andere) Entwicklung“ gegeben? Sch. sieht weiter durch den geistlichen Besitz „die Sicherheit der Stadt gefährdet; es konnte sich allerhand gefährliches Gesindel auf den Immunitäten einnisten . . . Die Entwicklung von bürgerlichem Handel und Gewerbe mußte durch den großen Besitz der Geistlichkeit an Buden, Scharren und Werkstätten gehemmt werden . . .“ Insbesondere war nach Sch.s Auffassung „der Besitz von Mühlen (in der Stadt und Umgebung) durch die Stifter und Klöster hinsichtlich der Sicherheit und Selbständigkeit der Stadt ein unhaltbarer Zustand . . . besonders . . .“, wenn sich die Geistlichkeit auf die Seite der Feinde schlug, dann konnte Goslar gewissermaßen ausgehungert werden . . ., man war vor allem nicht davor geschützt, daß das für die Stadtbefestigung im Kriegsfall nötige Wasser dem Wallgraben entzogen wurde“ (S. 57—64). Schließlich ist es nicht zu verwundern, wenn der Verfasser schon im bloßen Bestehen einiger Klöster, insbesondere jener an der Stadtmauer und in der Stadt, eine Gefahr für letztere erblickt! „Paktierten diese Klöster einmal mit dem Gegner, so konnte dieser leicht durch Vermittlung des Klosters in die Stadt gelangen.“ Gerüchtweise (!) verlautet, daß eine Nonne vom Kloster Neuwerk 1206 die feindlichen Truppen Ottos IV. in die Stadt hineingelassen habe . . . (S. 47). In Wirklichkeit hat das so verdächtige Kloster wenige Jahrzehnte später selbst beim Rate veranlaßt, daß es in die neue städtische Befestigung einbezogen wurde und 1336 beurlaubt der Rat dem Georgenstifte, daß dieses ihm „mit gutem Willen“ erlaubt habe, die städtische Landwehr über Stiftsgebiet zu führen und dasselbst auch einen Wartturm zu errichten. Ich vermisste vollständig den Nachweis, daß die Klöster ihre wohl erworbenen Rechte tatsächlich zu wiederholten Malen zum Schaden der Stadt mißbraucht haben; die bloße Möglichkeit eines Mißbrauchs darf doch nicht zum Vorwand genommen werden, sich fremde Rechte anzueignen.

Von den „Gegenbestrebungen der Bürger“, zu denen, wie der Verfasser meint, „bürgerliches Selbstgefühl wie wirtschaftliche Notwendigkeit die Stadt drängen mußten, weil sonst die Stadt von der Geistlichkeit mit ihren Gerechtsamen erdrückt zu werden drohte“, hebe ich zunächst den Mühlen- und Markthallenstreit von 1292/93 heraus. Dieser Streit wurde dadurch hervorgerufen, daß die Stadt unter Mißachtung des Bannrechtes eine eigene Mühle und eigene Verkaufsstände errichtete, was die geistlichen Mühlenbesitzer mit einem Mülhentrust und teilweisen Boykott beantworteten. Der Streit endete schon nach Jahresfrist (16. Oktober 1293), aber nicht, wie Sch. behauptet, mit einer „vollständigen Niederlage der Geistlichkeit“, sondern mit einem Vergleich: Domstift, Richenberg und Deutscherherren verkaufen ihre Mühlen (zusammen 10) an die Stadt, wogegen das Domstift zwei Mühlen neu errichten darf; die Mühlen der übrigen vier geistlichen Körperschaften zu erwerben gelingt dem Rate zunächst überhaupt nicht, und wegen der Verkaufsstände muß er sich verpflichten, keine neuen anzulegen. Man könnte also eher von einer Niederlage des Rates reden. Im Laufe der Darstellung begegnen uns noch mancherlei schiefe Auffassungen und falsche Schlüsse des Verfassers, es ist nicht möglich, darauf einzugehen.

Ich möchte lieber noch auf einen Abschnitt der Arbeit hinweisen, der mir der beste an der ganzen Arbeit zu sein scheint. Er betrifft hauptsächlich das Cist.-Nonnenkloster Neuwerk. Hier hatte der Rat schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts „in preiudicium imperii“¹ sich die Vogtei über das Kloster anmaßen wollen, aber ohne Erfolg. Später, vielleicht Ende des 13. Jahrhunderts, suchte der Rat auf andere Weise Einfluß auf die Verwaltung der Klostergüter zu erlangen, und zwar durch eine Institution, die wir sonst in der Regel nur bei Pfarrkirchen oder städtischen Hospitälern finden: durch Aufstellung von Prokuratoren oder „Vormunden“. Wann und wie diese Neuerung beim Kloster Neuwerk zustande kam, ist nicht überliefert; 1304 wird sie als bestehend erwähnt. Vermutlich geschah sie nicht ohne Zustimmung des Klosters, für welches diese Institution eine nicht gering zu schätzende Entlastung von rein weltlichen Geschäften mit ihren unangenehmen Beigaben bedeutete. Die Vormunde, gewöhnlich 2—4, verwalteten ihr Amt natürlich nicht aus eigener Machtbefugnis, sondern ausschließlich im Namen des Rates, der dieses Verwaltungs- und Aufsichtsrecht ungeachtet seiner Pflicht, die Interessen des Klosters zu wahren, vor allem zu seinem Vorteile zu verwalten suchte und wußte. Ob die Wirkung dieser Einrichtung auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters eine „durchaus günstige“ gewesen ist, wird sich nicht ohne weiters behaupten lassen. Es scheint überdies, daß der Rat in der Folge auch in geistlichen Angelegenheiten ein Aufsichtsrecht über das Kloster sich anzueignen suchte (S. 134).

Im Großen und Ganzen liegen die Verhältnisse in Goslar zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit wohl nicht viel anders als in anderen Reichsstädten. Gleichwohl darf es sich Sch. als Verdienst anrechnen, zur Beleuchtung dieser Verhältnisse ein ansehnliches Material zusammengetragen zu haben, nur hat er dasselbe nicht immer in einwandfreier Weise, wie schon bemerkt, verwertet. Hätte er einfach die Tatsachen für sich sprechen lassen, statt sich zum Anwalt bürgerlicher Interessenpolitik zu machen, hätte er auch der guten Seite des klösterlichen Wirtschaftswesens gerecht zu werden sich bemüht, er würde öfter zu anderen Ergebnissen gelangt sein. In der vorliegenden Fassung halte ich die sonst fleißige Arbeit nicht ohne weiters für geeignet, uns von dem Verhältnisse zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar im Mittelalter ein richtiges Bild zu machen.

Würzburg.

Dr. F. J. Bendel.

II.

Das Gebet im alten Testament in religionsgeschichtlicher Beleuchtung von Dr. Johannes Dölller, Heft 21 der »Theologischen Studien« 8^o. Verlag der Buchhandlung „Reichspost“. Wien 1914, 108 S.

Die Leo-Gesellschaft, die seit ihrer Gründung einen mächtigen, weckenden und fördernden Einfluß auf das Geistesleben der Katholiken Oesterreichs ausübt, gibt neben anderen bedeutenden Werken, deren Erscheinen durch ihre Initiative und Subventionen ermöglicht wurde, auch »Theologische Studien« heraus, die einen guten Klang in den zünftigen Gelehrtenkreisen haben. Sind sie doch von den beiden Professoren M. Grabmann und Th. Innitzer redigiert. Ihnen schließt sich das zur Besprechung vorliegende Werk würdig an.

J. Dölller, ebenfalls Professor an der Wiener Universität, rühmlichst bekannt durch seine Schriften auf biblischem Gebiete, entwirft in dieser Studie eine Monographie über das Gebet im alten Testament im weiteren Sinne, indem er auch den Eid, das Gelübde, den Segen und den Fluch in

¹ Die Tatsache, daß der Kaiser die Vogtei über das Kloster innehatte, ist ebenfalls ein Beweis, daß Neuwerk O. Cist. war.